



**Curriculum
für das Bachelorstudium
Industrielogistik
an der Montanuniversität Leoben**

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 09.06.2022, Stück Nr. 147

- Änderung 2024, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 12.06.2024, Stück Nr. 158
- Änderung 2025, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 05.06.2025, Stück Nr. 168
- Änderung 2026, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 28.04.2026, Stück Nr. 152

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung am 22. April 2026 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curriculumskommission Industrielogistik beschlossene und vom Rektorat gemäß § 22 Abs. 1 Z 12b UG nicht untersagte Curriculum für das Bachelorstudium Industrielogistik in der nachfolgenden Fassung der dritten Änderung gemäß § 25 Abs. 10a UG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Zuordnung des Studiums
- § 3. Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4. Lehrveranstaltungen

II. Aufbau des Studiums

- § 5. Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6. Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 7. Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres
- § 8. Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters
- § 9. Freie Wahlfächer
- § 10. Nachweis von Vorkenntnissen
- § 11. Bachelorarbeit
- § 12. Verpflichtende Praxis

III. Prüfungsordnung

- § 13. Begriffsbestimmungen
- § 14. Wiederholen von Prüfungen
- § 15. Prüfungsverfahren

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

- § 16. Studienabschluss
- § 17. Beurteilung des Studienerfolgs
- § 18. Akademischer Grad

V. Schlussbestimmungen

- § 19. Inkrafttreten
- § 20. Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationsprofil

§ 1. Industrielogistik

Logistik ist eine umfassende Managementaufgabe mit immer komplexer werdenden Anforderungen. Logistik ist ein anwendungsorientiertes, interdisziplinäres Fachgebiet. Sie beschreibt und analysiert arbeitsteilige Wirtschaftssysteme als Flüsse von Objekten (von Gütern, Personen, Energie und Information) in Netzwerken und liefert Handlungsempfehlungen zu ihrer Gestaltung und Implementierung. Die primären wissenschaftlichen Fragestellungen der Logistik beziehen sich somit auf die Konfiguration, Organisation, Steuerung oder Regelung dieser Netzwerke und Flüsse mit dem Anspruch, dadurch Fortschritte in der ausgewogenen Erfüllung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielsetzungen zu ermöglichen.

Die Industrielogistik plant und steuert Flüsse von Material und Information zum Zweck der Bedarfsdeckung in der Wertschöpfungskette industrieller Güter von den Lieferanten durch das Produktionsunternehmen bis zu den Kunden. Die Industrielogistik umfasst entsprechend dieser Kette die Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik zur ersten Lieferanten- bzw. Kundenstufe, aber auch die Kreislaufprozesse der Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung. Die Öffnung der Märkte und der zunehmende internationale Wettbewerbsdruck führen zu einer immer stärkeren räumlichen Ausdifferenzierung der Wertschöpfungsketten.

Das Bachelorstudium „Industrielogistik“ verfolgt die Ziele

- Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Basis- und Fachkenntnissen;
- Bereitstellung eines berufsqualifizierenden Abschlusses mit Ausbildung in allen Schwerpunktbereichen der Logistik und Befähigung zum Einsatz in Einsatzfeldern des privaten und öffentlichen Sektors;
- Qualifizierung zu einem facheinschlägigen Masterstudium (Master-Programm) an der Montanuniversität Leoben bzw. an einer anderen Universität.

Die Absolventin bzw. der Absolvent des Bachelorstudiums Industrielogistik verfügt entsprechend der o.a. Zielsetzung über Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen. Die Fachkompetenz umfasst neben betriebswirtschaftlichen und technischen Kenntnissen auch Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologien. In der Sozialkompetenz steht neben der Fremdsprachenkenntnis die Zusammenarbeit in Teams im Vordergrund. Die Methodenkompetenz umfasst neben dem Projekt- und Prozessmanagement insbesondere Verhandlungstechnik, Strategieorientierung sowie methodische Analyse von Systemen und Abläufen.

Die Lernergebnisse des Bachelorstudiums Industrielogistik sind in der Folge definiert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- logistische Netzwerke und Flüsse zu beschreiben und modellhaft abzubilden;
- logistische Netzwerke und Flüsse im Hinblick auf die Erfüllung ökonomischer, ökologischer und sozialer Zielsetzungen zu bewerten;
- Konzepte und Entwicklungen der Logistik auf ihre Eignung in konkreten Systemumgebungen zu bewerten;
- Methoden und Werkzeuge des Prozess- und Projektmanagements in Logistiksystemen zielgerichtet einzusetzen;
- betriebliche Managementsysteme (Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit, Risiko) zu entwickeln;
- technische Systeme der Logistik zu beschreiben und zu bewerten;
- die Potentiale von Automation und Sensorik in Logistiksystemen zu bewerten;
- den Einsatz von IT-Systemen zur Unterstützung logistischer Prozesse zu planen;
- IT-gestützte Planungs- und Optimierungsmodelle zu entwickeln und einzusetzen;
- natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen und Modelle in Logistikumgebungen zielgerichtet umzusetzen.

Zuordnung des Studiums

§ 2. Das Bachelorstudium Industrielogistik ist ein ingenieurwissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs. 1 Z 2 UG. Es dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 3. (1) Das Bachelorstudium Industrielogistik wird in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden, sofern eine Absolvierung des Studiums in deutscher Sprache gewährleistet wird.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in englischer Sprache abgefasst werden.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Industrielogistik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
2. In Übungen (UE) sind konkrete Aufgabenstellungen rechnerisch, konstruktiv oder experimentell zu bearbeiten.
3. Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Studierenden werden eigene Beiträge geleistet.
4. Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
5. Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen bei.
6. Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse, die den gesamten Stoff einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen umfassen. Den Studierenden ist in Repetitorien Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern.
7. Integrierte Lehrveranstaltungen (IV) sind Kombinationen aus der Vermittlung theoretischer Inhalte mit Lehrveranstaltungen gemäß Z 2 bis 6, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden. Integrierte Lehrveranstaltungen sind innerhalb eines Semesters abzuschließen.
8. Vorlesungen mit integrierten Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen, die aus einem prüfungsimmanenten Übungsteil und einem Vorlesungsteil bestehen, der in einem Prüfungsakt geprüft wird. Der Übungs- und der Vorlesungsteil werden gemeinsam beurteilt. Die positive Absolvierung des Übungsteils ist Voraussetzung für den Antritt zur Teilprüfung über den Vorlesungsteil. Der minimale Vorlesungs- bzw. Übungsanteil darf ein Viertel des Gesamtumfanges der gesamten Lehrveranstaltung nicht unterschreiten.

Module

§ 5. (1) Module (M) sind Lehr- und Lerninhalte, die nach didaktischen und thematischen Kriterien zu Einheiten eines Studiums zusammengefasst werden. Didaktisch oder thematisch zusammenhängende Module können zu Modulblöcken im Umfang von höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zusammengefasst werden.

(2) Kernmodule sind Module, die für das Erreichen des Qualifikationsprofils eines Studiums verpflichtend zu absolvieren sind. Profilmodule sind Module, die nach den Vorgaben des Curriculums wählbar sind.

(3) In einem Modul erfolgt die Überprüfung der Erreichung der Modulziele (Lernergebnisse) entweder durch die Ablegung einer Modulprüfung oder von Lehrveranstaltungsprüfungen. Ein Modul muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Lehrveranstaltungen oder Module mit beschränkter Teilnehmendenzahl

§ 6. (1) Melden sich bei Modulen oder Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl mehr Studierende an, welche die Zulassungsvoraussetzungen für dieses Modul oder diese Lehrveranstaltung erfüllen, als freie Plätze zur Verfügung stehen, so sind Parallelmodule oder -Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzzeit erwächst.

(2) Die Aufnahme in das Modul oder die Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmendenzahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- (a) Studierende, für die dieses Modul oder diese Lehrveranstaltung ein Kernmodul oder Pflichtfach darstellt, sind vor jenen zu reihen, für die dieses Modul oder diese Lehrveranstaltung ein Profilmodul oder gebundenes Wahlfach darstellt, letztere wiederum vor jenen, für die dieses Modul oder diese Lehrveranstaltung ein freies Wahlfach darstellt.
- (b) Innerhalb der in lit. (a) genannten Kategorien erfolgt die Reihung nach der Summe der bisher im betreffenden Studium erreichten ECTS-Anrechnungspunkte. Bei gleicher Punkteanzahl erfolgt die Reihung nach dem Datum der Anmeldung zum Modul oder zur Lehrveranstaltung.
- (c) Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind bei der nächsten Abhaltung des Moduls oder der Lehrveranstaltung bevorzugt aufzunehmen.

II. Aufbau des Studiums

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 7. Das Bachelorstudium Industrielogistik umfasst einen Arbeitsaufwand von 210 ECTS-Anrechnungspunkten. Davon entfallen auf:

Tabelle 1: Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen des Bachelorstudiums

<i>Kategorie</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen aus den Pflichtfächern	167,5
Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen aus den freien Wahlfächern	12,5
Verpflichtende Praxis	30
Summe	210

Studieneingangs- und Orientierungsphase

§ 8. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester statt und umfasst das Einführungsmodul mit den beiden Lehrveranstaltungen „Universitäre Grundkompetenzen“ und „Einführung in die MINT-Fächer“. Die Lehrveranstaltungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt), sowie der Semesterzuordnung (Sem., WS: Wintersemester, SS: Sommersemester) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 2: Studieneingangs- und Orientierungsphase bei erstmaliger Zulassung

	<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>ECTS</i>	<i>KSt</i>	<i>Sem.</i>
Einführungsfach	Universitäre Grundkompetenzen	IV	2	1,33	WS/SS
	Einführung in die MINT-Fächer	IV	8	6	WS/SS
Summe			10		

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres

§ 9. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres des Bachelorstudiums Industrielogistik zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind unter Angabe der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt), sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 3: Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienjahres:

Pflichtfach	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Art	ECTS	KSt	Empf. Sem.
Pflichtfach: Studieneingangs- und Orientierungsphase					
Einführungsmodul	Universitäre Grundkompetenzen	IV	2	1,33	1
	Einführung in die MINT-Fächer	IV	8	6	1
Pflichtfach: Schlüsselkompetenzen für Ingenieure					
Chemie Grundlagen	Chemie 1 VU	VU	4	3	1
	Chemie 2 VU	VU	3	2,25	2
Mathematik Grundlagen	Mathematik 1 VU	VU	6	4,5	1
	Mathematik 2 VU	VU	5	3,75	2
Physik Grundlagen	Physik 1 VU	VU	4	3	1
	Physik 2 VU	VU	4	3	2
Technische Mechanik Grundlagen	Technische Mechanik 1	VU	6	4,5	2
Pflichtfach: Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen					
Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen	Einführung in die Datenmodellierung	VU	4	3	1
	Algorithmen und Programmierung	IV	4	3,5	2
	Statistik VU	VU	4	3	2
Pflichtfach: Einführung in die Studienrichtung					
Einführung in die Studienrichtung	Bakk Fundamentals		2		1
	Matrixalgebra	IV	2	2	2
	Simulation of Production Planning and Logistics	SE	2	2	2
Summe			60		

(2) Im Rahmen des Pflichtfachs Einführung in die Studienrichtung gemäß Abs. 1 sind die Studierenden verpflichtet, eine Lehrveranstaltung und Prüfung im Umfang von 2 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Wahlfachkatalog Bakk Fundamentals zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung und Prüfung ist aus folgendem Katalog zu wählen, wobei die für das Bachelorstudium Industrielogistik empfohlene Lehrveranstaltung mit einem Stern (*) markiert ist. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 4: Lehrveranstaltungen des Wahlfachkatalogs Bakk Fundamentals:

Wahlfach	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Art	ECTS	KSt	Empf. Sem.
Einführung in die Studienrichtung	* Einführung in die Industrielogistik	IV	2	2	1
	Einführung in die Geowissenschaften	EX	2	1	1
	Einführung in das Rohstoffingenieurwesen	IV	2	1	1
	Einführung in die Digitalisierung mit Exkursion	IV	2	2	1
	Einführung in Responsible Engineering	VO	2	1	1
	Do-it Lab Metallurgie und Metallkreisläufe 1	UE	2	1	1
	Do-it Lab Montanmaschinenbau	IV	2	1	1
	Einführung in Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie	IV	2	2	1
	Introduction to Geoenery Engineering	VO	2	1	1
	Introduction to Circular Engineering	VO	2	2	1
	Introduction to Responsible Consumption and Production	VO	2	1	1

Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters

§ 10. Die Studierenden sind verpflichtet, alle Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters des Bachelorstudiums Industrielogistik zu absolvieren. Die Pflichtfächer sowie die den einzelnen Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen sind unter Angabe des Moduls (M) oder der Lehrveranstaltungsart (Art), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden (KSt), sowie der empfohlenen Semesterzuordnung (Empf. Sem.) in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die ungeraden Zahlen des empfohlenen Semesters beziehen sich auf das Wintersemester, die geraden auf das Sommersemester:

Tabelle 5: Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen aus den Pflichtfächern des dritten bis siebenten Semesters:

Pflichtfach	Bezeichnung der Lehrveranstaltung/des Moduls	Art	ECTS	KSt	Empf. Sem.
Pflichtfach: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen – Aufbau					
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen – Aufbau	Elektrotechnik VU	VU	5	4	3
	Maschinenelemente IA	VO	4,5	3	5
	Maschinenzeichnen	IV	2,5	2	3
	Einführung in Klimaschutz und Nachhaltigkeit für Industrielogistik	VO	2	2	6
Pflichtfach: Numerik und Grundlagen des Operations Research					
Numerik und Grundlagen des Operations Research	Numerische Methoden 1	VU	5	4	5
	Mathematische Grundlagen des Operations Research VU	VU	2	2	4
Pflichtfach: Logistik					
Logistik	Grundlagen und Konzepte der Logistik VU	VU	8,5	6	3
	Produktionslogistik	VU	6	5	4
	Transport and International Logistics	VU	5	4	5
	Entsorgungslogistik	VO	3	2	5
	Informationslogistik	M	5	4	6
	Prozessmanagement 1: Grundlagen und Methoden	IV	4	4	6
	Logistik Exkursion	EX	0,5	3	6
Pflichtfach: Informationstechnologie					
Informationstechnologie	Datenbanken	VU	5	4	4
	Objektorientiertes Programmieren	IV	6	5	3
Pflichtfach: Automation und Messtechnik					
Automation und Messtechnik	Automatisierungstechnik	VO	3	2	6
	Übungen zu Automatisierungstechnik	UE	2	2	6
	Messtechnik und Sensorik	VO	3	2	5
	Laborübungen zu Messtechnik und Sensorik	UE	2	2	5
Pflichtfach: Business Administration & Accounting					
Business Administration & Accounting	Cost Accounting and Investment Calculation	M	5	4	3
	Accounting	M	5	4	4
	Business Administration	M	5	4	4
	Project Management	M	5	4	5
Pflichtfach: Do-it Labs					
Do-it Labs	Do-it Lab Industrielogistik 1	UE	2	1	3
	Do-it Lab Industrielogistik 2	UE	2	1	4
	Do-it Lab Industrielogistik 3	UE	2	1	5
Pflichtfach: Bachelorarbeit					
Bachelorarbeit	Seminar Bachelorarbeit - Industrielogistik	SE	7,5	2	7
Summe			107,5		

Freie Wahlfächer

§ 11. (1) Im Bachelorstudium Industrielogistik sind Lehrveranstaltungen, Module und Prüfungen im Umfang von 12,5 ECTS-Anrechnungspunkten als freie Wahlfächer zu absolvieren. Die freien Wahlfächer können aus den Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie mit einer Leistungsbeurteilung abgeschlossen werden, frei gewählt werden.

(2) Sofern den absolvierten Lehrveranstaltungen, Modulen oder Prüfungen gemäß Abs. 1 keine ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind, wird jede positiv absolvierte volle Semesterstunde mit einem ECTS-Anrechnungspunkt gewichtet. Bruchteile von Stunden werden mit den entsprechenden Bruchteilen der ECTS-Anrechnungspunkte gewichtet.

(3) Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum eines Masterstudiums zu absolvieren sind, können Studierende, die zu diesem Studium nicht zugelassen sind, im Umfang von höchstens 45 ECTS als freies Wahlfach belegen, wenn sie zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. als Studierende eines Bachelorstudiums an der Montanuniversität Leoben die Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen der ersten vier Semester, oder

2. den Abschluss des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens vier Semestern eines Diplomstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
3. den Abschluss des Bachelorstudiums an einer inländischen öffentlichen Universität, oder
4. das Vorhandensein einer den obigen Voraussetzungen gleichwertigen anderweitigen Studienleistung an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, die vom Studienrechtlichen Organ festzustellen ist.

Nachweis von Vorkenntnissen

§ 12. Zum Verständnis der in Spalte 1 der nachfolgenden Tabelle genannten Lehrveranstaltungen sind besondere Vorkenntnisse erforderlich, die in den in Spalte 2 genannten Modulen und Lehrveranstaltungen vermittelt werden. Eine Anmeldung zu den in Spalte 1 genannten Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nur nach positiver Absolvierung der jeweils in derselben Zeile genannten Lehrveranstaltung oder Prüfung der Spalte 2 möglich.

Tabelle 6: Nachweis von Vorkenntnissen:

Spalte 1	Spalte 2
Lehrveranstaltung/Prüfung	Anmeldevoraussetzung(en)
Elektrotechnik VU (VU)	Physik 1 VU (VU)
Automatisierungstechnik (VO)	Mathematik 2 VU (VU) Algorithmen und Programmierung (IV)
Übungen zu Automatisierungstechnik (UE)	Mathematik 2 VU (VU) Algorithmen und Programmierung (IV)
Maschinenelemente IA (VO)	Technische Mechanik 1 (VU)
Objektorientiertes Programmieren (IV)	Algorithmen und Programmierung (IV)
Grundlagen und Konzepte der Logistik (VO und UE)	Statistik VU (VU)
Transport and International Logistics (VU)	Grundlagen und Konzepte der Logistik VU (VU)
Seminar Bachelorarbeit – Industrielogistik (SE)	Grundlagen und Konzepte der Logistik VU (VU)

Bachelorarbeit

§ 13. (1) Im Bachelorstudium Industrielogistik ist im Rahmen der Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit – Industrielogistik eine eigenständige schriftliche Arbeit abzufassen. Dem Seminar Bachelorarbeit – Industrielogistik werden 7,5 ECTS-Anrechnungspunkte zugewiesen.

(2) Mit der Abfassung der Bachelorarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase begonnen werden.

Verpflichtende Praxis

§ 14. (1) Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der im Bachelorstudium Industrielogistik erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine facheinschlägige, an die Studieninhalte ausgerichtete verpflichtende Praxis an einer hierfür geeigneten, vorzugsweise außeruniversitären Einrichtung mit einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten (entspricht 80 Arbeitstagen) zu absolvieren.

(2) Die verpflichtende Praxis kann nach Wahl der oder des Studierenden in einem oder in bis zu vier annähernd gleich langen Blöcken geleistet werden. Es wird empfohlen, die Praxis in der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit zu absolvieren. Die Genehmigung der Praxis erfolgt durch die/den Studienbeauftragte/n.

(3) Die Absolvierung der verpflichtenden Praxis ist im 7. Semester vorgesehen. Eine frühere Absolvierung ist auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit zulässig, wird aber frühestens nach dem zweiten Semester empfohlen.

(4) Die Absolvierung der Praxis ist vom Betrieb, in der die Praxis absolviert wurde, unter Angabe der Art und des zeitlichen Umfanges der geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen.

(5) Als Ersatz für den Fall, dass die Absolvierung der Praxis nachweislich nicht möglich ist, ist eine angeleitete anwendungsorientierte schriftliche Arbeit durchzuführen. Das Ausmaß ist dem Umfang der nicht erbrachten Praxis anzupassen. Details legt das Studienrechtliche Organ fest.

III. Prüfungsordnung

Prüfungen

§ 15. (1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

(2) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

(3) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern durchgeführt werden.

(4) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungssenaten durchgeführt werden.

(5) Modulprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) eines Moduls dienen. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Modulprüfung wird ein Modul abgeschlossen. Modulprüfungen sind von der Modulleitung abzuhalten und zu beurteilen. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu beauftragen. Eine Modulprüfung kann prüfungsimmanent (MI) und / oder in einem einzigen Prüfungsvorgang (MN) erfolgen.

(6) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) einer Lehrveranstaltung dienen. Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Lehrveranstaltungsleitung abzuhalten und zu beurteilen. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer zu beauftragen.

(7) Bei Prüfungen ohne immanenten Prüfungscharakter findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsvorgang statt, der mündlich oder schriftlich bzw. mündlich und schriftlich stattfinden kann.

(8) Prüfungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Prüfungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende des Moduls oder der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von begleitenden Erfolgskontrollen der Teilnehmenden erfolgt;

(9) Der positive Erfolg von Prüfungen wird mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) beurteilt.

Wiederholen von Prüfungen

§ 16. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen (fünf Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.

(2) Wurde eine Vorlesung mit integrierter Übung (VU) negativ beurteilt, weil die Teilprüfung über den Vorlesungsteil nicht positiv bestanden wurde, sind die Studierenden berechtigt, bei den Wiederholungsanträgen zur betreffenden VU nur den Vorlesungsteil zu absolvieren. Diese Regelung gilt für die erste und die zweite Wiederholung der VU, die innerhalb von drei Semestern nach positiver Absolvierung des Übungsteils in Anspruch genommen werden müssen. Ab der dritten Wiederholung (4. Prüfungsantritt) ist die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen. Ab dem vierten Semester nach positiver Absolvierung des Übungsteils ist jedenfalls die gesamte VU (Übungsteil und Vorlesungsteil) zu wiederholen.

(3) Wurde eine Teilleistung einer Modulprüfung, deren Beurteilung zumindest 40% der Gesamtbeurteilung ausmacht, negativ beurteilt, hat die oder der Studierende das Recht, diese Teilleistung einmal zu wiederholen, wobei die Wiederholung nicht als weiterer Prüfungsantritt zählt. Es sind mindestens zwei Wiederholungstermine anzubieten. Die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Wintersemester ist bis zum darauffolgenden 30. September, die Wiederholung von Teilleistungen eines Moduls aus dem Sommersemester ist bis zum darauffolgenden 28. oder 29. Februar möglich. Wird das Modul bis zum 31. Oktober oder 31. März positiv abgeschlossen, ist die Anmeldung zu einem aufbauenden Modul innerhalb dieses Zeitraums zu ermöglichen.

(4) Für Prüfungswiederholungen gilt weiters § 43 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

Prüfungsverfahren

§ 17. (1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 30 ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen der Montanuniversität Leoben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben, zusätzlich zum veröffentlichten Vorlesungsverzeichnis gemäß § 76 Abs. 1 UG, vor Beginn jedes Semesters die Studierenden im Studieninformationssystem MUonline über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

(3) Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen ist den Studierenden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung durch Bekanntgabe in MUonline mitzuteilen.

IV. Studienabschluss und akademischer Grad

Studienabschluss

§ 18. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen und der positiven Absolvierung der verpflichtenden Praxis wird das Bachelorstudium abgeschlossen.

Beurteilung des Studienerfolgs

§ 19. (1) Anlässlich des positiven Abschlusses des Bachelorstudiums ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei insgesamt als ein Prüfungsfach.

- (2) Prüfungsfächer iSd Abs. 1 sind:
- Studieneingangs- und Orientierungsphase
 - Schlüsselkompetenzen für Ingenieure
 - Digitale Kompetenzen & Statistik Grundlagen

Einführung in die Studienrichtung
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen – Aufbau
Numerik und Grundlagen des Operations Research
Logistik
Informationstechnologie
Automation und Messtechnik
Business Administration & Accounting
Do-it Labs
Seminar Bachelorarbeit
Verpflichtende Praxis
Freie Wahlfächer

Akademischer Grad

§ 20. An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Industrielogistik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“, verliehen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 12.06.2024, Stück Nr. 158 tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 05.06.2025, Stück Nr. 168 tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

(4) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.04.2026, Stück Nr. 152 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 22. (1) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2024:

Eine nach der Stammfassung des Curriculums (2022) positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs I anerkannt.

(2) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2025:

Eine nach dem Curriculum in der Fassung 2024 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs II anerkannt.

(3) Äquivalenzliste zur Änderung des Curriculums 2026:

Eine nach dem Curriculum in der Fassung 2025 positiv abgelegte Prüfung der linken Spalte wird Studierenden für die in derselben Zeile der rechten Spalte aufgelistete Prüfung des Anhangs III anerkannt.

Anhang: Äquivalenzlisten

Für den Senat:
Der Vorsitzende:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Anhang I: Tabelle 7 - Äquivalenzliste zu Punkt V. § 20

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2022/23 (Stammfassung)		Art	SSt	ECTS	Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2024/25		Art	SSt	ECTS
601.109	Grundlagen und Konzepte der Logistik	VU	8	10	601.209	Grundlagen und Konzepte der Logistik	VU	6	8,5

Anhang II: Tabelle 8 - Äquivalenzliste zu Punkt V. § 20

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2024/25		Art	SSt	ECTS	Äquivalente Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2025/26		Art	SSt	ECTS
530.013	Messtechnik und Sensorik	VO	2	2,5	530.019	Messtechnik und Sensorik	VO	2	3

Anhang III: Tabelle 9 - Äquivalenzliste zu Punkt V. § 20

Lehrveranstaltungen Bachelorstudium Curriculum 2025/26		Art	KSt	ECTS	Äquivalente Lehrveranstaltungen/Module Bachelorstudium Curriculum 2026/27		Art	KSt	ECTS
600.021	Cost Accounting and Investment Calculation	VO	2	3	600.511	Cost Accounting and Investment Calculation	M	4	5
600.042	Cost Accounting and Investment Calculation Exercises	UE	2	2					
600.079	Accounting	VO	2	3	600.500	Accounting	M	4	5
600.080	Accounting Exercises	UE	2	2					
600.056	Effective Problem Solving	IV	2	2,5	600.516	Project Management	M	4	5
600.078	Project Management	SE	2	3					
601.230	ICT Applications in Logistics	VU	2	3	601.311	Informationslogistik	M	4	5
600.085	Corporate Information Management - Business Cases	UE	2	2					
500.032	Einführung in Klimaschutz und Nachhaltigkeit für Industrielogistik	VO	2	3	500.xxx	Einführung in Klimaschutz und Nachhaltigkeit für Industrielogistik	VO	2	2